

**Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Gebühren
für den Krankentransport und Rettungsdienst
vom 18.12.2014**

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.05.2016, 10.09.2021 und 06.02.2023

Auf Grund der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW 215) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 31.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Kolpingstadt Kerpen unterhält einen Rettungsdienst nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, die Notfallrettung sowie den Krankentransport innerhalb des vom Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Erft-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Bereichs sicherzustellen.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungswagen sowie Krankentransportwagen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- 1.) Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Rettungsdienst durch Benutzung in Anspruch nimmt, der Besteller des Rettungsdienstes im Sinne des Absatzes 2 sowie derjenige, in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2.) Besteller ist, wer den Rettungsdienst oder Krankentransport anfordert. Bei missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes schuldet der Besteller die Gebühr.
- 3.) Für Minderjährige und geschäftsunfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter.
- 4.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für den Einsatz eines Krankenkraftwagens (Krankentransportwagens, Rettungswagens) erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Zu Fehleinsätzen zählen insbesondere der Fehlalarm in gutwilliger Absicht, die Fehleinschätzung über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Rettungswagens sowie der Tod der zu transportierenden Person während des Einsatzes.

§ 5 Gebührensatz

- 1.) Die Gebühren für den Einsatz von Rettungswagen und Krankentransportwagen betragen:
 1. für die Inanspruchnahme des Rettungswagens 1.181,00 €.
 2. für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens 590,50 €.
- 2.) Für den Einsatz sind neben den vorgenannten Gebühren zusätzlich Gebühren auf Grund der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes in der jeweils aktuellen Fassung zu zahlen. Diese werden von der Kolpingstadt Kerpen im Auftrag des Rhein-Erft-Kreises eingezogen.
- 3.) Nehmen mehrere Personen bei einem Einsatz einen Rettungswagen oder Krankentransportwagen in Anspruch, so werden die Gebühren für das Fahrzeug zu gleichen Teilen anteilig berechnet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenpflicht eines Einsatzes entsteht bereits mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges.
- 2.) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb von einem Monat fällig und zu entrichten.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.